

Brunnenvorlage ein Beschluß gefaßt worden, welchen man nicht in dieser Kammer beantragt hat. Behufs der schnellen Anfertigung der Landtagschrift bitte ich den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob dieselbe sich gleich in diesem Augenblicke den in jener Kammer gefaßten Beschluß vortragen lassen wolle. Es wird dadurch nicht viel Zeit verloren gehen.

Präsident Cuno: Genehmigt die Kammer, daß vom Berichterstatter des dritten Ausschusses über den von ihm bezeichneten Antrag sofort mündlich Bericht erstattet werde? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Müller (aus Niederlöbnitz): Bei Gelegenheit der Berathung des Königl. Decrets, den Elsterbrunnen betreffend, hat in der ersten Kammer Abg. Müller aus Pommlitz den Antrag gestellt, falls die Regierungsvorlage angenommen werden sollte: „Die Kammer wolle beschließen, gegen die Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß die jetzige Bewilligung in Bezug auf den Elsterbrunnen dergestalt als eine letzte betrachtet werden möge, daß die vom Staate für Elster aus Staatsmitteln zu machenden Ausgaben für beendet zu erachten seien.“ Dieser Antrag hat in der ersten Kammer gegen 16 Stimmen Annahme gefunden. Der dritte Ausschuß, meine Herren, hält auch den Beitritt der zweiten Kammer zu diesem Antrage für unbedenklich, da derselbe eben nur die Ansicht der gegenwärtigen Volksvertretung ausdrückt, eine spätere Volksvertretung aber durch denselben in keiner Weise gebunden sein wird, falls sich das Unternehmen in der Zwischenzeit als ein zu fernerer Unterstützung geeignetes herausstellt. Ich bitte daher, daß der Herr Präsident deshalb eine Frage an die Kammer stellt.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über den Antrag zu sprechen? — Da das nicht der Fall ist, so kann ich sofort die Frage darauf richten, ob Sie den Antrag des Abg. Müller aus Pommlitz, welcher in der ersten Kammer eingebracht worden ist, genehmigen wollen, den Antrag folgenden Inhalts: „Die Kammer wolle beschließen, gegen die Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß die jetzige Bewilligung in Bezug auf den Elsterbrunnen dergestalt als eine letzte betrachtet werden möge, daß die vom Staate für Elster aus Staatsmitteln zu machenden Ausgaben für beendet zu erachten seien.“ — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Es kann nunmehr ohne Weiteres die Landtagschrift bei uns gefertigt werden. Ich ersuche den Berichterstatter des dritten Ausschusses, nun den Bericht über das Königl. Decret vom 26. November v. J. vorzutragen.

Berichterstatter Abg. D. Hülße: Das Königl. Decret, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, eingegangen bei der zweiten Kammer am 28. November 1849, lautet folgendermaßen:

Seine Königliche Majestät lassen den versammelten Kammern des Königreichs den Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, nebst zugehörigen Erläuterungen andurch zugehen und sehen der baldigen Berathung und Erklärung der Kammern hierüber entgegen.

Dresden, am 26. November 1849.

Friedrich August.

(L. S.) Johann Heinrich August Behr.

Die Erläuterungen, insoweit sie sich auf den Gesetzentwurf im Allgemeinen beziehen, lauten folgendermaßen:

Der vorstehende Entwurf zu einem Gesetz über Ergänzung u. d. Gewerbe- und Personalsteuer ist, seinen wesentlichen Bestimmungen nach, bereits zu Anfang dieses Jahres den damals versammelten Kammern des Königreichs zur Berathung und Erklärung vorgelegt gewesen, es hat aber vor deren Auflösung eine Beschlussfassung hierüber nur in der zweiten Kammer, bei der ersten Kammer bloß eine Berathung der Finanzdeputation stattgefunden.

Haben nun auch sowohl die zweite Kammer, als auch die nurgedachte Deputation mit diesem Entwürfe im Hauptsächlichen sich einverstanden erklärt, und beziehentlich dessen baldige Einführung gewünscht, so hat man diese Maßregel doch nur als eine vorübergehende ansehen wollen, indem namentlich die Finanzdeputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte vom 2. April dieses Jahres sich zugleich dahin aussprach, daß sie einer einzigen progressiven Vermögens- und Einkommensteuer, welche an die Stelle des bisherigen hiesigen Abgabensystems zu setzen wäre, den Vorzug einzuräumen müsse und hierauf gerichtete Anträge in einem besondern Berichte alsbald vorzulegen beabsichtige.

Wenn daher die Regierung dem entgegen noch fortwährend der Ansicht ist, daß es auch auf einen längeren Zeitraum hin immer noch am angemessensten sein werde, die bereits bestehende hiesige Gewerbe- und Personalsteuer nach dem Gesetz vom 24. December 1845 noch ferner beizubehalten und diese bloß in der in jenem Entwürfe vorgeschlagenen Art und Weise abzuändern und zu ergänzen, so hat sie zuvörderst die bereits früher dafür angegebenen Gründe zu wiederholen, um hieran diejenigen weiteren Momente anschließen zu können, welche den vorgeschlagenen Weg auch noch jetzt, nach wiederholter Erwägung, als den geeignetsten erscheinen lassen.

Die Regierung hat hierbei schon früher nicht bloß den erwähnten Abgabenzweig für sich allein im Auge gehabt, sondern vielmehr die Lösung der höheren Frage über möglichst verhältnißmäßige Vertheilung der Staatslasten überhaupt. War nun auch von den indirecten Abgaben hierbei insofern abzusehen, als deren Errichtung theils auf noch fortdauernden Staatsverträgen beruht, theils dieselben durch die beabsichtigte Reichsgesetzgebung berührt zu werden bestimmt waren, so sind dieselben doch keineswegs überhaupt außer Betracht geblieben, vielmehr ist es Gegenstand reiflichster Erwägung gewesen, die bestehenden directen und indirecten Abgaben in ihrer Wirkung auf die verschiedenen Abgabepflichtigen thunlichst genau zu erforschen, um durch Vervollständigung der Gewerbe- und Personalsteuer dahin zu gelangen, daß die letzteren in Verbindung mit der bereits regulirten Grundsteuer einerseits und die indirecten Abgaben andererseits zusammengenommen ein einheitliches, gerechtes Anspruchs-